

**Verordnung**  
**des Landkreises Freiberg**  
**zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lichtenwalde“**  
**Vom 25. Oktober 2007**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBL S. 321) wird vom Kreistag des Landkreises Freiberg im Einvernehmen mit dem Landkreis Mittweida mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 verordnet:

**§1**  
**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Gebieten der Gemeinde Niederwiesa mit den Gemarkungen Niederwiesa, Lichtenwalde und Braunsdorf und der Stadt Flöha, Gemarkung Flöha im Landkreis Freiberg sowie im Gebiet der Stadt Frankenberg mit den Gemarkungen Gunnersdorf, Ortelsdorf, Mühlbach und Altenhain im Landkreis Mittweida werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Lichtenwalde“.

**§2**  
**Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 797 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im nördlichen Teil verläuft die Grenze von der Brettmühle an der Bundesstraße 169 (B 169) bis zur Brücke der Flutrinne bei Gunnersdorf, weiter südlich der Gunnersdorfer Straße bis zum Steinbruch Gunnersdorf und zur Bundesstraße 180 (B 180).

Im östlichen Teil führt die Grenze entlang der B 180 in Richtung Altenhain, die Ortslage Altenhain ausgrenzend, zur Kreisstraße 8203, dieser folgend bis zur B 180, das Finkenmühlengebiet ausgrenzend, weiter zur Brücke der Bundesstraße 173 über die Zschopau.

Die südliche Grenze verläuft entlang der Zschopau (Gemarkungsgrenze) bis zum Ende des Floßgrabens und weiter am Feldweg bis zum Eubaer Bach, dem Bachverlauf folgend bis zur Brücke Talstraße und von dort in Richtung Bahn zum Mühlberg. Weiter verläuft die Grenze nördlich der Bebauung der Mühlenstraße bis zur Kreisstraße 7703, dann entlang des Weges am Zapfenbach bis zur Staatsstraße 283 (S 238). Von der S 238 verläuft die Schutzgebietsgrenze südlich der Ziegeleiteiche bis zur Bahnlinie, dieser folgend bis zur Gemarkungsgrenze Chemnitz-Hilbersdorf.

Im westlichen Teil folgt der Grenzverlauf der Waldgrenze bis zur S 238, dieser entlang bis zur Höhe des Querweges Lichtenwalde, die Ortslage Lichtenwalde umgehend, bis die S 238 wieder erreicht wird, dieser folgend zur B 169 und weiter bis zur Brettmühle.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Freiberg vom 25. Oktober 2007 im Maßstab circa 1:10 000 (Anlage 1) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Freiberg vom 25. Oktober 2007 im Maßstab circa 1:5 000 (Anlage 2) dargestellt. Der Grenzverlauf ist grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Freiberg in 09599 Freiberg, Umweltamt, Frauensteiner Straße 43, Zimmer 335 sowie beim Landratsamt Mittweida in 09648 Mittweida, am Landratsamt 3, Haus A, Zimmer 223, auf die Dauer von jeweils zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Freiberg, des Landkreises Mittweida und im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen

Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Freiberg, in 09599 Freiberg, Frauensteiner Straße 43, Zimmer 335, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§3**

#### **Gebietscharakter und Schutzzweck**

##### **(1) Gebietscharakter**

Der Landschaftsraum des Gebietes wird von den offenen Talauen der Zschopau bei Niederwiesa und Frankenberg und dem sich verengenden, stark gewundenen, steilwandigen Engtal am Harrasfelsen sowie den schluchtartigen Seitentälern der in die Zschopau mündenden Bäche geprägt. Wertbestimmend sind hier insbesondere die abwechslungsreiche Bestockung der Hanglagen und Teile der Auen mit naturnahen Waldgesellschaften im Wechsel mit Offenlandbereichen der Talauen.

Die Naturausstattung ist vielfältig und beinhaltet für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope, wie zum Beispiel naturnahe Fluss- und Bachläufe, Teiche, naturnahe Kleingewässer, Altarme, Quellen und Quellbereiche, Nass- und Feuchtwiesen, Sümpfe, extensiv genutztes Grünland, naturnahe Laubmischwälder sowie offene und gehölzbewachsene Felsbildungen.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch das Vorhandensein von in diesen Ausmaßen an der Zschopau einmaligen Talauen unterschiedlicher Ausdehnung, die schmalen und teilweise tief eingeschnittenen Bach- und Flusstäler, die mit naturnahen Laubmischwäldern bestockten Steilhänge und Hangkanten sowie die sich ins Umfeld der Hochflächen öffnenden Freiräume und Waldstrukturen. Dies führt zu einem abwechslungsreichen, vielfältigen und damit ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild.

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

- vielfältigen und erholungswirksamen Landschaftselementen (zum Beispiel Fließ- und Stillgewässer, offene, weit einsehbare und gegliederte Talauen, geschlossene Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Streuobstwiesen sowie sichtexponierte Einzelbäume);
- einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wanderwegenetz mit zahlreichen Schutzhütten, Rast- und Ruheplätzen, Radwegen und dem Angebot zum Wassersport;
- zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschafts- und Siedlungselementen (zum Beispiel Dreischlösserblick, Harrasfelsen);
- historischen Kultur- und Siedlungselementen (zum Beispiel Bergbauzeugnisse wie Flößergraben und Stollenmundlöcher, Streusiedlungen in Ortelsdorf);
- geologischen Bildungen und Aufschlüssen unterschiedlicher Ausprägungen (zum Beispiel Felswände am Harrasprung, Felswände im Steinbruch Gunnersdorf, Steinkohleaufschluss Ortelsdorf),

##### **(2) Schutzzweck ist:**

1. die Erhaltung der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen insbesondere der Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Streuobstwiesen und sichtexponierten Einzelbäume, naturnahen und natürlichen Waldbestände, Quellen und Quellbereiche, naturnahen Bachläufe und Flussabschnitte, Teiche, naturnahen Kleingewässer sowie extensiven Grünlandflächen feuchter und frischer Standorte und Felsbildungen;
2. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion, wie zum Beispiel entlang der Auenflächen und entlang der bedeutenden Auenstrukturen am Angerbach, Zapfenbach und Krebsbach;
3. der Schutz der wildlebenden und der vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tiere, insbesondere der regional oder überregional bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebens-

- gemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt, zum Beispiel Nördlicher und Braunstieliger Streifenfarn; Perückenflockenblume, Leberblümchen, Türkenbundlilie, Gewöhnliche Nattertongelbe, Einbeere, Zahnlose Schließmundschnecke, Langflügel-Schwertschnecke, Spanner, Flussbarbe, Kleiner Wasserfrosch, Feuersalamander, Kammmolch, Eisvogel, Rebhuhn, Wasserramsel und Fischotter;
4. die Erhaltung, Verbesserung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Zschopau einschließlich der seitlich einmündenden Bachläufe in der jeweiligen regional und überregional bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund, das Landschaftsbild und die Erholung;
  5. die Erhaltung der vorhandenen Waldbestände und, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen oder natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere der Erlen-Eschen-Wälder, entlang der Steilhänge der Schlucht-, Block- und Schattenhangwälder sowie der Buchen- und Eichenmischwälder;
  6. die Erhaltung und Anreicherung von Gehölzstrukturen, insbesondere auf den großflächig landwirtschaftlich geprägten Offenlandbereichen, zum Beispiel am Braunsdorfer Hang, am Gunnersdorfer Hang, westlich von Ortelsdorf, am Mühlberg Niederwiesa und in der Niederwieser Zschopauaue;
  7. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente, insbesondere der Relikte des Altbergbaues und der Flößerei einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
  8. die Erhaltung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung.

#### **§4 Verbote**

Allgemeine Verbote:

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt;
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig gestört;
  3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
  4. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
  5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Gebietsspezifische Verbote:

- (2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:
1. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von gebietsprägenden Gehölzstrukturen im Angerbachtal, am Mühlberg, am Steinberg und Ortelsdorfer Tal sowie von Feldgehölzen, sichtexponierten Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft;
  2. die Beeinträchtigung oder nachhaltige Veränderung von naturnahen Fluss- und Bachläufen, Teichen, temporären und ausdauernden Kleingewässern, Verlandungsbereichen eutropher Stillgewässer, Sümpfen, Quellen und Quellbereichen;
  3. die Beeinträchtigung oder nachhaltige Veränderung der ökologisch wertvollen Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schatthang-, Schlucht- und Schutthaldenwälder, mesophilen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, bodensauren Buchen- und Eichenwälder beziehungsweise Eichenmischwälder, Laubwälder trockenwarmer Standorte, extensiven Grünlandfluren frischer und feuchter Standorte und offenen Felsbildungen;
  4. die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen;
  5. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an Gewässern;
  6. der Abbau von Bodenschätzen;
  7. der Umbruch von extensivem Grünland in erosionsgefährdeten Hanglagen und gewässerbegleitenden Flächen der Auen;
  8. der Kahlhieb von Waldflächen ab einer Größe von 1 Hektar.

## **§5**

### **Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern können oder Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzwecks haben, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

2) Der Erlaubnis bedürfen folgende Handlungen:

1. die Erweiterung oder Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. das Errichten von festen Einfriedungen;
3. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. das Lagern von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
5. die Anlage oder Änderung von Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen;
6. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
7. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Fließ- und Stillgewässern;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
9. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Erstaufforstungen;
10. die Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
11. die Durchführung von organisierten Freizeit- und Wassersportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen und Wegen beziehungsweise dafür nicht vorgesehenen Gewässerabschnitten;
12. das Anlegen oder die Änderung von Straßen, Wegen, Brücken oder das Versiegeln bereits vorhandener unversiegelter Wege.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§6**

### **Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß des aktuellen Bundesbodenschutz- und Pflanzenschutzgesetzes sowie nach Düngeverordnung erfolgt;
2. für die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Gewässernutzung und die Ausübung der Jagd gemäß den entsprechend gültigen gesetzlichen Regelungen,
3. für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Maßgabe, dass Kahlhiebe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 verboten sind;

4. für die sonstige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
6. für den Rückbau von baulichen Anlagen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen wie Rückbau von Wasserkraftanlagen, Wehren, Brücken, Gebäuden, Betonmauern, Betonteichen und versiegelten Flächen;
7. für die Errichtung von Wildschutzzäunen;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren von Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte.

## **§7**

### **Grundzüge der Pflege**

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind:

1. fachgerechte Pflege der vorhanden Gehölzstrukturen und Anpflanzung von neuen Heckenstrukturen als Biotopverbundsysteme insbesondere am Braunsdorfer Hang, im Ortelsdorfer Tal und am Gunnersdorfer Hang;
2. Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstrukturen der Zschopau durch Renaturierung von verrohrten, begradigten und verbauten Gewässerabschnitten im Seitentälchen des Schilfteichbaches und des Ortelsdorfer Baches;
3. Bekämpfung invasiver Neophyten zur Erhaltung der Streifenfarnstandorte, der Auenflächen und einer vielfältigen Ufervegetation;
4. Pflege und Unterhaltung kulturhistorisch oder naturschutzfachlich bedeutsamer Gräben;
5. Minimierung der negativen Einflüsse auf Flora und Fauna durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung;
6. Pflege und Erhaltung der möglichst flächendeckenden Bewirtschaftung mit überwiegend landwirtschaftlichen Methoden.

(2) Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch die zuständige Naturschutzbehörde oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

## **§8**

### **Befreiung**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

## **§9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer - ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt - in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 die gebietsprägenden Gehölzstrukturen im Angerbachtal, am Mühlberg, am Steinberg und Ortelsdorfer Tal sowie Feldgehölze, sichtexponierte Einzelbäume und Baumgruppen in der freien Landschaft beseitigt oder beeinträchtigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 die naturnahen Fluss- und Bachläufe, Teiche, temporären und ausdauernden Kleingewässer, Verlandungsbereiche eutropher Stillgewässer, Sümpfe, Quellen und Quellbereiche beeinträchtigt oder nachhaltig verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die ökologisch wertvollen Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schatthang-, Schlucht- und Schutthaldenwälder, mesophilen Buchen- und Eichen-Hain-

- buchenwälder, bodensauren Buchen- und Eichenwälder beziehungsweise Eichenmischwälder, Laubwälder trockenwarmer Standorte, extensiven Grünlandfluren frischer und feuchter Standorte und offenen Felsbildungen beeinträchtigt oder nachhaltig verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Windkraftanlagen errichtet oder betreibt;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Bauten und Anlagen in und an Gewässern errichtet oder ändert;
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Bodenschätze abbaut;
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 extensives Grünland in erosionsgefährdeten Hanglagen und gewässerbegleitenden Flächen der Auen umbricht;
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 in Waldflächen ab einer Größe von 1 Hektar Kahlhieb durchführt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Erlaubnis oder das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1, 2 und 4 erteilt wurde,
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet oder erweitert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 feste Einfriedungen errichtet;
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Gegenstände, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, lagert;
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen anlegt oder verändert;
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen oder Verkaufstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
  7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Fließ- und Stillgewässer anlegt, ändert oder beseitigt;
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Erstaufforstungen anlegt;
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise ändert;
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 organisierte Freizeit- und Wassersportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen und Wegen beziehungsweise dafür nicht vorgesehenen Gewässerabschnitten durchführt;
  12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Straßen, Wege und Brücken anlegt, verändert oder bereits vorhandene unversiegelte Wege versiegelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung, mit der eine nach § 3 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde, zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3 kann gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne § 2 Abs. 4 in Kraft.  
Freiberg, den 25. Oktober 2007

**Landkreis Freiberg**  
**Uhlig**  
**Landrat**

*Veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 vom 24. November 2007*



# Übersichtskarte

Landschaftsschutzgebietes (LSG)

**"Lichtenwalde"**

- festgesetzt -

(Stand 09/2002)

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage:

Topographische Karte 1 : 25 000

Blatt 5043, 5044, 5143, 5144

Stand 1994



Legende

— Grenze LSG

0 0.5 1 1.5 Kilometer



Herausgeber:

Staatliches Umweltfachamt

Chemnitz

Abteilung Naturschutz und

Landschaftspflege.

Darstellung auf der Grundlage der  
Topographischen Karten 1 : 10 000  
und 1 : 25 000 mit Genehmigung des  
Landesvermessungsamtes Sachsen;  
Genehmigungsnummer DN 567/99.  
Änderungen und thematische Ergänzungen  
durch den Herausgeber.  
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der  
Erlaubnis des Landesvermessungsamtes  
Sachsen und des Herausgebers.

